



Der Reservistenverband informiert

Neuer Ausweis für Reservisten

Seit Oktober 2016 wird der neue Ausweis für Reservistinnen und Reservisten (Ausweis Res), welcher den bisherigen „Ausweis für Reservistinnen und Reservisten/ehemalige Soldatinnen und Soldaten“ ersetzt, ausgegeben.⁹ Damit einher geht erstmals die Möglichkeit, eine erteilte allgemeine Uniformtrageerlaubnis (allg UTE) auf der Rückseite des neuen Ausweis Res zu dokumentieren.

Das Kompetenzzentrum für Reservistenangelegenheiten der Bundeswehr (KompZ-ResAngelBw) hatte Ende September 2016 im Vorgriff auf eine Änderung der Zentralrichtlinie A2-1300/0-0-2 „Die Reserve der Bundeswehr“ die Verfahrensabläufe, Zuständigkeiten und Nachweisführung zum Ausweis Res in einer „Ergänzenden Verfahrensanweisung zum Ausweis Res“ neu geregelt.

Nach berechtigter Kritik an diesen Regelungen hat StvGenlInsp entschieden, die Verfahrensabläufe für Beantragung und Erteilung des Ausweis Res deutlich zu vereinfachen.

Dies ist mit der Aufhebung der „Ergänzenden Verfahrensanweisung zum Ausweis Res“ am 14. März 2017 erfolgt. Damit gelten grundsätzlich wieder die Regelungen der A2-1300/0-0-2.

KompZResAngelBw hat sämtliche militärische Dienststellen am 14. März 2017 über die derzeit gültigen Regelungen zum Ausweis Res informiert. Diese sind auch auf der Website des KompZResAngelBw www.bundeswehr.reservisten.de eingestellt. Dort findet sich bis auf weiteres auch das gültige Antragsformular zum Download.

Details zur aktuellen Regelung:

Personengruppen, die einen Ausweis Res erhalten können, sind unverändert:

- frühere Berufssoldatinnen und -soldaten,
- beordnete Reservistinnen und Reservisten, die auch außerhalb von Reservistendienst einen engen Kontakt zur jeweiligen Beorderungsdienststelle pflegen,
- Mandatsträger und Mitarbeiter in einer Mitgliedsvereinigung des „Beirats Reservistenarbeit beim Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V.“ oder beim Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V. (VdRBw) selbst,
- unbeordnete Reservistinnen und Reservisten, die eine Aufgabe im Interesse der Bundeswehr wahrnehmen.

Der Ausweis Res berechtigt, Anlagen und Einrichtungen der Bundeswehr zu betreten.

⁹ Siehe dazu unsere Informationen im BOGENSCHÜTZEN IV/2016 ab Seite 38



Auch der neue Ausweis Res ist nur in Verbindung mit dem Personal- oder Reisepass gültig.

Die nachstehende Ergänzungen zu beachten:

- Der Antrag auf Ausstellung des Ausweis Res kann vor Beendigung eines Wehrdienstverhältnisses bei der bzw. dem zuständigen Disziplinarvorgesetzten gestellt werden. Hierzu zählen auch Wehrdienstverhältnisse nach dem vierten Abschnitt des SG sowie ein Reservewehrdienstverhältnis gemäß §§ 4 ff. ResG.
- Außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses sind entsprechende Anträge an das für den Wohnsitz der Reservistin bzw. des Reservisten zuständige Landeskommando zu richten. Soweit sich nach Vorstehendem keine Zuständigkeit ergibt, ist das Streitkräfteamt zuständig. Seine Zuständigkeit gilt generell für Anträge von Generalen und vglb.
- Für die Antragstellung ist das Formular Bw/3309 zu nutzen. Bis zur Verfügbarkeit des Formulars im Formularmanagement ist es von der Website www.bundeswehr.reservisten.de herunter zu laden.
- Der Ausweis Res ist nicht auszustellen, wenn die Reservistin oder der Reservist gemäß § 65 SG von Dienstleistungen ausgeschlossen, gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 2 bzw. § 67 Abs. 5 SG von Dienstleistungen zurückgestellt wurde oder in der A2-1300/0-0-2, Anlage 8.29.8 (1.-5. Strichaufzählung), für die Erteilung der allg UTE festgelegte Hinderungsgründe vorliegen.
- **Die Vorlage eines Führungszeugnisses durch Antragstellende ist damit grundsätzlich nicht erforderlich.** Auch die KarrC Bw fordern im Rahmen der Ausstellung eines Ausweis Res grundsätzlich keine Führungszeugnisse an. Es liegt im Ermessen der ausstellenden Dienststelle, bei erheblichen Zweifeln an den Angaben des Antragstellers geeignete Maßnahmen zu Überprüfung der Angaben zu ergreifen.
- Bei Vorlage des „Ausweis für Reservistinnen und Reservisten/frühere Soldatinnen und Soldaten“ durch den Antragstellenden („Tausch“) bedarf es keiner weiteren Prüfungen durch die ausstellende Dienststelle - es sei denn, es liegen Anhaltspunkte für o.g. Hinderungsgründe vor.
- Die Gültigkeit des Ausweis Res ist unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs abweichend von A2-1300/0-0-2 Anlage 8.26.3 auf bis zu zehn Jahre zu befristen.
- Die auf der Grundlage der Zentralen Dienstvorschrift A-1480/2 „Ausweis für Reservistinnen und Reservisten/frühere Soldatinnen und Soldaten“ bisher ausgestellten Ausweise verlieren abweichend von A2-1300/0-0-2 Anlage 8.26.5 mit Ablauf des 30. Juni 2017 ihre Gültigkeit.

*Quelle: Bundesministerium der Verteidigung,
Abteilungsleiter FüSK*

